



*POLITISCHE GEMEINDE
9542 MÜNCHWILEN TG*

WEGLEITUNG IM TODESFALL

Was ist bei einem Todesfall sofort zu tun?

Arzt

Verständigen Sie Ihren Hausarzt
Dr. med. M. Ghafier 071 966 69 66
Dr. med. Ch. Wissmann 071 966 55 88
Dr. med. M. Gisin 071 966 21 26

Bestattungsamt

Nehmen Sie mit dem Bestattungsamt Münchwilen Kontakt auf, damit die Bestattung (Bestattungstermin und -art) organisiert werden kann. Mitzubringen sind das Familienbüchlein und falls zu Hause verstorben, die ärztliche Todesbescheinigung des Arztes, welcher den Tod festgestellt hat.

Bestattungsdienst, Vreni Brühlmann

Für den Sarg und das Einsargen benachrichtigen Sie Frau Vreni Brühlmann, St. Margarethen, Telefon 071 966 55 06. Sie werden bei Ihnen zu Hause vorbeikommen und die verstorbene Person ankleiden und einsargen sowie für den Transport in die Leichenhallen der Evang. oder der Kath. Kirche besorgt sein. Mehrkosten wie z.B. ein besserer Sarg, Waschen und Ankleiden der Leiche, Leichenkleider, Sargkissen, Blumenschmuck usw. sind voll von den Angehörigen zu übernehmen.

Wichtige Adressen

Bestattungsamt Münchwilen, Im Zentrum 4,
9542 Münchwilen, Telefon: 071 969 11 70

Zivilstandsamt Bezirk Münchwilen, Kirchplatz 5,
8370 Sirnach, Telefon: 058 345 13 40

Bildhaueratelier, Daniel Isler, Trungerstrasse 12,
9543 St. Margarethen, Telefon: 071 966 35 30

Spitex-Verein Münchwilen-Eschlikon, Murgtalstrasse 20,
9542 Münchwilen, Telefon: 071 966 35 26

Notariat Münchwilen, Gemeindeplatz 1,
8355 Aadorf, Telefon 058 345 15 20

Thurgauer Zeitung, Inserate, 8500 Frauenfeld,
Telefon: 052 723 59 60

Fairdruck, Kettstrasse 40, 8370 Sirnach
Telefon 071 969 55 22

Polizei-posten, Wiler Str. 18, 9542 Münchwilen,
Telefon: 071 221 48 30

Pfarrer

Für die Gestaltung des Gottesdienstes zuständigen Pfarrämter:

Kath. Pfarramt
071 966 28 08

Evang. Pfarramt
071 966 27 26

Ergänzende Informationen

Auskunft Das Bestattungsamt Münchwilen, Im Zentrum 4, 9542 Münchwilen, gibt in allen Bestattungsangelegenheiten gerne Auskunft. Unter der Woche erreichen Sie uns während den ordentlichen Bürozeiten unter Telefon 071 969 11 70.

Leichenbesorgung Stirbt jemand zu Hause, so ist der Hausarzt zur Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung beizuziehen.

Nachher können die Angehörigen von sich aus oder allenfalls durch Vermittlung des Bestattungsamtes das Bestattungsinstitut Brühlmann, Kapellstrasse 13, 9543 St. Margarethen, Telefon 071 966 55 06 kontaktieren, die dann - bestimmte Nachtzeiten ausgenommen - im Trauerhaus vorspricht, die verstorbene Person wäscht, kämmt und ankleidet, falls dies nicht bereits durch die Krankenschwester erfolgt ist.

Das Bestattungsinstitut Brühlmann sorgt anschliessend für das Einsargen und die Überführung des Leichnams in die Aufbahrungsräume der Münchwiler Friedhöfe und berät die Angehörigen auch über die verschiedenen Särge sowie die gewünschte Ausstattung.

Anordnung der Bestattung

Die Angehörigen sind verpflichtet, den Todesfall innert zweier Tage dem Zivilstandsamt des Wohnortes unter Vorlage des ärztlichen Todesscheines, sofern zu Hause verstorben, und zivilstandsamtlicher Dokumente, z.B. Familienbüchlein, anzuzeigen.

Im Einvernehmen mit den Angehörigen setzt das Bestattungsamt des Wohnortes Ort und Zeitpunkt der Bestattung bzw. Abdankung fest.

Verbindliche Bestattungszeiten:

Katholiken	14.00 Uhr
Protestanten	14.00 Uhr

Im Anschluss an die Meldung des Todesfalles beim Bestattungsamt Münchwilen muss bezüglich des Beerdigungsgottesdienstes beim jeweiligen Pfarramt vorgesprochen werden. Zusammen mit dem Pfarrer kann die Gestaltung des Trauergottesdienstes besprochen werden (Telefonnummern siehe weiter vorne).

Wünschen die Angehörigen, dass ein Verstorbener kremiert wird, so haben sie dies dem Bestattungsamt mitzuteilen. Die Kremation wird durch das Bestattungsamt organisiert.

Tritt der Tod im Spital, im Pflegeheim usw. ein, so sorgt in den meisten Fällen die Heim- resp. Spital-Verwaltung für das Einsargen und die Überführung nach Rücksprache mit den Angehörigen, so dass diese nur noch mit dem Bestattungsamt des Wohnortes den Zeitpunkt und den Ort der Bestattung zu regeln haben. Die Bestattungen erfolgen entweder in Sargreihengräber, Urnenreihengräber oder Urnennischen. Die Grabesruhe dauert 20. Jahre.
In bestehenden Gräber (Erdbestattung & Urnen) können auf Wunsch der Angehörigen Urnen beigesetzt werden, sofern die gesetzliche Grabesruhe noch mindestens 5 Jahre besteht.

Schlüsselabgabe zu den Leichenhallen Der Schlüssel für die kath. Leichenhalle ist beim Pfarramt und der zur evang. Leichenhalle beim Bestattungsamt erhältlich.

Leistungen der Gemeinde Münchwilen Nach Thurgauischem Recht werden die Bestattungskosten von der Politischen Gemeinde getragen in welcher der Verstorbene den gesetzlichen Wohnsitz hatte. Die Bestattungskosten umfassen den Normalsarg, die Einsargung, die Überführung in die Gemeinde und zum Krematorium, die Kremation einschliesslich der Urne, der Rücktransport der Urne, die amtliche Todesanzeige, die Überlassung eines Grabplatzes (Reihen- oder Gemeinschaftsgrab), das Öffnen und Zudecken des Grabes, das Glockengeläute, das Entgegennehmen von Blumen und Kränzen sowie die Bezeichnung des Grabes.

Mehraufwand und weitere Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt (z.B. Herrichten und Ankleiden der Verstorbenen, Sargkissen, Leichenhemd, Wochenendzuschlag usw.).

Grabdenkmäler Die Grabmäler und Grabausstattungen sollen sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Alle störenden Materialien, Farben und Formen sind zu vermeiden. Detaillierte Angaben sind aus dem Bestattungs- und Friedhofsreglement ersichtlich.

Alle in unserem Land vorkommenden natürlichen Gesteine, geeignete Holzarten sowie schmiedeiserne Kreuze sind zugelassen.

Für ein Grabmal ist beim Friedhofvorsteher ein Gesuch um Bewilligung mit Angaben über Masse, Material und Bearbeitung sowie über die Beschriftung einzureichen.

Im Übrigen verweisen wir auf das Friedhofreglement der Politischen Gemeinde Münchwilen.

Unterhalt der Gräber Der Unterhalt der Gräber - Bepflanzen und Zieren - ist grundsätzlich Sache der Angehörigen.

Der Unterhalt eines Grabes kann durch einmalige Einzahlung in den Grabunterhaltsfonds der entsprechenden Kirchgemeinde übertragen werden.

Wird vom Gemeinderat die Räumung eines Grabfeldes zufolge Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe verfügt, so wird dies frühzeitig in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht.
Die Angehörigen werden nicht persönlich angeschrieben.

Die Grabsteine sind dann von den Angehörigen innert der bezeichneten Frist zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Friedhofverwaltung über die übrig gelassenen Grabsteine.

Schlussbemerkung Es ist empfehlenswert, rechtzeitig die wichtigsten Adressen oder Telefon-Nummern der nächsten Angehörigen herauszuschreiben, die in einem Todesfall benachrichtigt werden müssten. Dazu gehört auch, dass man sich über die Hinterlassenschaft bei Zeiten Gedanken macht und mit dem Ehe-Partner bespricht. Viele Personen setzen ihren Lebenslauf selbst auf, sodass im Todesfall darauf zurückgegriffen werden kann.

Weiter haben die Angehörigen den Todesfall den Versicherungen, mittels eines Todesscheines, zu beziehen beim Zivilstandsamt des Todesortes, der Krankenkasse, der Pensionskasse, der Banken, der zuständigen AHV-Zweigstelle (siehe Nummer auf AHV-Karte, Adressen und Telefonnummern sind im Telefonbuch auf den letzten Seiten aufgeführt), mitzuteilen.

Weiter verweisen wir auf das Bestattungs- und Friedhofsreglement der Politischen Gemeinde Münchwilen.

Weitere mögliche Massnahmen

- Sich selber für die nächste Zeit von alltäglichen Terminen und Verpflichtungen freistellen
- Benachrichtigen des Arbeitgebers des/der Verstorbenen
- Leidzirkulare drucken lassen
- Reservation des Restaurants fürs Leidmahl
- Versand der Leidzirkulare an Angehörige, Freunde und Bekannte (hilfreich: Adressliste frühzeitig erstellen)
- Benachrichtigung der Vereine, Institutionen, in denen der/die Verstorbene tätig war
- Orientierung der Betreuungsliste (z.B. Krebsliga, Beratungsstellen, Spitex, usw.)
- Rückgabe von Medikamenten, Pflegeartikeln, Apparaten u.ä.
- Danksagung in den Zeitungen publizieren
- Danksagung drucken und versenden
- Regelung des Nachlassverfahrens (Notar, Anwalt, sonstige Rechtsdienste)
- Adressänderung/Abbestellung den Stellen melden, von denen der/die Verstorbene regelmässig Post erhalten hat
- Grabstein bestellen

